

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/18964 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-
Gesetzes 2017 und weiterer energierechtlicher Bestimmungen**

A. Problem

Beendigung der Privilegien von Bürgerenergiegesellschaften.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Durch die Streichung des Privilegs für Bürgerenergiegesellschaften entfällt künftig die Gebotsabgabe ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die die Zuordnung der Zuschläge zu Geboten zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich machte. Dies ist für die Unternehmen eine Entlastung, da sie zuvor zweimal ein Verfahren bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchlaufen mussten. Auch werden keine neuen Informations- oder Mitteilungspflichten begründet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

Die Verwaltung wird durch die Streichung des Privilegs für Bürgerenergiegesellschaften entlastet. Es entfällt künftig die Gebotsabgabe ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die eine nachträgliche Zuordnung der Zuschläge zu Geboten erforderlich machte. Dafür werden mehr Gebote mit bereits vorhandenen Genehmigungen abgegeben werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18964 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Dem Artikel 1 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. In Anlage 3 (zu § 50b) Abschnitt I Nummer 5 wird die Angabe „16. Kalendermonats“ durch die Angabe „24. Kalendermonats“ ersetzt.“

Berlin, den 13. Mai 2020

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Johann Saathoff
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Johann Saathoff

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/18964** wurde in der 157. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Mai 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ziel des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen ist es, das Aus für Privilegien von Bürgerenergiegesellschaften zu besiegeln. Der Gesetzentwurf sieht vor, derzeit befristet ausgesetzte Regelungen dauerhaft zu streichen. Diese Regelungen hatten Bürgerenergiegesellschaften vereinfachte Teilnahmen an Ausschreibungen für Windenergieprojekte an Land ermöglicht, in der Praxis jedoch zu Fehlanreizen und Missbrauch geführt. Dadurch ist nach Auffassung der Koalitionsfraktionen der Einbruch beim Ausbau der Windenergie an Land verstärkt worden. Außerdem befasst sich der Gesetzentwurf mit Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Einhalten von Fristen wegen der Corona-Pandemie. So sollen die Wirtschaftsprüferbescheinigung und das Zertifikat zur Energieeffizienz bis 30. November 2020 nachgereicht werden können. Realisierungsfristen für Anlagen, die bereits einen Zuschlag erhalten haben, werden um sechs Monate verlängert. Darüber hinaus wird eine weitere Frist im Energiewirtschaftsgesetz verlängert. Schließlich geht es in dem Entwurf um Windenergie auf See. Dazu soll das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie als sachnächste Behörde die Kompetenz erhalten, Verordnungen zur Feststellung der Eignung von Flächen für die Windenergienutzung auf See zu erlassen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18964 in seiner 93. Sitzung am 13. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Annahme.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18964 in seiner 78. Sitzung am 13. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18964 in seiner 72. Sitzung am 13. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18964 in seiner 70. Sitzung am 13. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit elf Ja-Stimmen gegen vier Nein-Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18964 in seiner 47. Sitzung am 13. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18964 in seiner 63. Sitzung am 13. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme.

IV. Abgelehnte Anträge

Der folgende, von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(9)602 eingebrachte Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18964 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Ausschuss wolle beschließen:

In Artikel 1 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. § 49 wird wie folgt geändert:

- 1. Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben,*
- 2. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5“*

Begründung

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt, dass bei Erreichen eines bundesweiten Ausbaustands von 52 GW installierter Photovoltaik-Leistung die anzulegenden Werte nach § 48 EEG für nicht ausschreibungsgebundenen Solarenergie auf null reduziert werden. Dieser 52 GW-Deckel beendet damit effektiv die EEG-Vergütung für Solarenergie im Segment bis 750 kWp, die nicht an der Ausschreibung teilnehmen. Für eine sonstige Direktvermarktung nach dem EEG sind jedoch gerade kleine Photovoltaik-Anlagen wenig geeignet. Für Betreiber einer Photovoltaik-Anlage in dem genannten Segment bleibt so nur noch die Eigenstromnutzung als Betriebsmodell. Eigenstromnutzung wiederum ist im EEG ebenfalls stark begrenzt. Insgesamt stieg die installierte Gesamtleistung zum Stichtag 31. März auf 50.274 MW. Bis der Solardeckel erreicht ist, fehlen damit Stand Ende März rund 1.726 MW. Der 52 GW-Deckel könnte damit in den nächsten Monaten erreicht werden. Der Markt für die Neuinstallation von Solaranlagen im genannten Segment droht bei Erreichen des 52 GW-Deckels aus Ermangelung einer Vergütungsperspektive aus dem EEG einzubrechen. Das zu erwartende Erreichen des 52 GW-Deckels gefährdet bereits begonnene Planungen sowie das Geschäftsmodell von zahlreichen vor allem mittelständischen Solar-Installateuren und Projektentwickler, der Komponentenhersteller und die damit verbundenen Arbeitsplätze. Zudem steigen bereits jetzt die Finanzierungskosten für Solaranlagen, teilweise kommt wegen des Risikos des Förderabbruchs eine Finanzierung gar nicht mehr zustande.

Eingeführt wurde der 52 GW-Deckel, um die Kosten des Solarenergie-Zubaus, gewälzt über die EEG-Umlage, zu begrenzen. Diese Zielsetzung wurde bereits erreicht, da die Kosten für neue Photovoltaik-Anlagen in der Freifläche und auf Dächern stark gesunken sind. Die Vergütungssätze wurden kontinuierlich an diese Entwicklung angepasst und werden auch zukünftig weiter angepasst.

Der zur Erreichung der Klimaschutzziele notwendige Ausbau der Solarenergie in Deutschland blieb mehrere Jahre hinter dem von der Bundesregierung formulierten Ausbaupfad zurück. Erst in 2018 lag der Zubau der neuinstallierten Leistung mit 2 938 MW wieder auf, bzw. über diesem Ausbaupfad. 2 174 MW neuinstallierte Leistung fielen dabei auf das vom 52 GW-Deckel betroffene Segment. Damit wird einerseits Minder-Zubau der letzten Jahre nachgeholt; zum anderen zeigt es aber auch, dass sich die Solarenergiebranche an die grundlegenden Änderungen im regulatorischen Rahmen des EEG seit 2012 angepasst hat und wieder die Umsetzung von Photovoltaik-Projekten vorantreibt. Der 52 GW-Deckel für die nicht ausschreibungsgebundene Photovoltaik droht diese Erholung des Zubaus abzubrechen.

II. Wesentlicher Inhalt des Änderungsantrages

Um den absehbaren Markteinbruch bei der Neu-Installation von Photovoltaik im Segment bis 750 kWp abzuwenden, soll der 52 GW-Deckel vor dessen Erreichung ersatzlos gestrichen werden. Dies hat zur Folge, dass die bereits geltenden Regelungen des EEG unverändert weiter gelten und eine Vergütung nach dem EEG für Photovoltaik-Anlagen im Segment bis 750 kWp, die nicht an der Ausschreibung teilnehmen, weiter in Anspruch genommen werden kann.

Mit der Aufhebung der Absätze 5 und 6 des § 49 EEG entfällt die Regelung, dass bei Erreichen eines bundesweiten Ausbaustand der installierten Photovoltaik-Leistung von 52 GW die anzulegenden Werte nach § 48 EEG auf null

gesenkt werden sowie die Verpflichtung der Bundesregierung einen Vorschlag zur Neugestaltung der Regelung vorzulegen. Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 5.

Der folgende, von der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(9)603 eingebrachte Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18964 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Ausschuss wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt die endgültige Streichung der Privilegien für Bürger-energiegesellschaften bei Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land. Diese haben zum Einbruch des Ausbaus der Windenergie an Land beigetragen und hätten bereits vergangenes Jahr endgültig gestrichen werden sollen. Somit hätte die Eilbedürftigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfes vermieden werden können.

2. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Anpassung von Fristen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung und der Realisierung von Erneuerbare-Energien-Anlagen. Sie sind richtig, um negative Auswirkungen der Maßnahmen gegen die COVID19-Pandemie auf die Wirtschaft zu begrenzen.

3. Darüber hinaus versäumt es die Bundesregierung, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weitere drängende energiepolitische Fragen zu beantworten. Insbesondere die Umsetzung der bereits im Herbst 2019 im Rahmen des Klimaschutzprogramm 2030 angekündigten Streichung des 52 GW-Förderdeckels für Solaranlagen steht weiterhin aus. Damit verstößt die Bundesregierung gegen § 49 Abs. 6 EEG 2017: "Die Bundesregierung legt rechtzeitig vor Erreichung des in Absatz 5 bestimmten Ziels einen Vorschlag für eine Neugestaltung der bisherigen Regelung vor." Ein konkreter Vorschlag dazu steht weiterhin aus. Laut Bundesnetzagentur waren im März 2020 bereits für den Solardeckel relevante Anlagen mit einer Leistung von knapp 50.090 MW installiert. Es ist daher davon auszugehen, dass der 52 GW-Deckel bereits in wenigen Monaten erreicht sein wird. Die Unsicherheit über die künftige Ausgestaltung sollte daher schnellstmöglich beseitigt werden, um Planungssicherheit für die betroffenen Wirtschaftszweige zu gewährleisten.

II. Der Deutsche Bundestag stimmt dem vorliegenden Gesetzentwurf zu und fordert die Bundesregierung auf:

1. Den weiteren Ausbau der Photovoltaik als gesellschaftlich akzeptierte und kostengünstige Technologie zur klimaneutralen Stromerzeugung zu unterstützen und die Planungsunsicherheit um den 52 GW-Förderdeckel umgehend zu beenden;

2. statt einer reinen Streichung des Deckels in § 49 Abs. 5 EEG 2017 eine grundsätzliche Reform des Marktrahmens für die Energiewende vorzulegen;

3. dabei nicht länger den reinen Zubau an installierter Leistung über das EEG zu fördern, sondern auf systemische und wettbewerbliche Lösungen und mehr Anreize für Speicher und Flexibilität zu setzen;

4. rechtliche und bürokratische Hemmnisse für den ungeforderten Zubau erneuerbarer Energien sowie für Speicher und Power-to-X-Technologien zu beseitigen;

5. das System der Steuern, Umlagen und Abgaben auf Energie grundsätzlich zu reformieren und insbesondere einen Gesetzentwurf für die Senkung der EEG-Umlage aus den Einnahmen der CO₂-Bepreisung vorzulegen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18964 in seiner 70. Sitzung am 13. Mai 2020 abschließend beraten.

Die **Koalitionsfraktionen** wiesen darauf hin, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf das Privileg für Bürger-energiegesellschaften bezüglich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abgeschafft werde, weil dieses überwiegend von denen in Anspruch genommen worden sei, für die es nicht gedacht gewesen sei. Das bringe Planungssicherheit. Ferner werde die Frist für die Realisierung von Projekten, die vor dem 1. März 2020 in den Ausschreibungen einen Zuschlag erhalten hätten, um 6 Monate verlängert. Auch werde eine Rechtsverordnung für das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ermöglicht, um Flächen für Wind-Offshore-Anlagen zu

sichern oder zu erkunden. Schließlich habe es sich als notwendig herausgestellt, im Wege des mündlichen Änderungsantrags in Nummer 5 der Anlage 3 des Abschnitts 1 zum EEG 2017 die Zeitangabe „ab dem Tag des 16. Kalendermonats“ auf „ab dem Tag des 24. Kalendermonats“ zu ändern.

Die **Fraktion der AfD** zeigte sich erstaunt darüber, dass die Koalition mit ihrem mündlichen Änderungsantrag über die sonst für Änderungsanträge üblichen Formalien einfach hinweggehe. Es sei allerdings beim EEG wohl durchaus üblich, mit heißer Nadel zu stricken. Vor dem Hintergrund, dass das EEG ohnehin unsozial sei, sei auch das Instrument der Bürgerenergiegesellschaft, das diejenigen bevorteile, die sich eine solche Investition leisten könnten, nicht nachvollziehbar.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte die endgültige Streichung der Privilegierung der Bürgerenergiegesellschaften. Dieses Ergebnis wäre allerdings bereits im vergangenen Jahr möglich und sinnvoll gewesen. Allerdings hätte die Koalition die Möglichkeit nutzen sollen, hier auch andere regelungsbedürftige Sachverhalte mit zu regeln. Beispielsweise erwähne sie die Frage der Streichung des 52 GW PV-Deckels. Auf die Beseitigung dieses Mangels zielen ihr Entschließungsantrag.

Die **Fraktion DIE LINKE.** machte deutlich, dass auch nach ihrer Auffassung der vorgelegte Reformentwurf allenfalls eine Mini-Reform beinhalte, während eine Vielzahl anderer Sachverhalte unerledigt bleibe. Dazu zählten die Frage der Aufhebung des 52 GW PV-Deckels, die gegenwärtige Windkraftkrise, die Erhöhung des Offshore-Ausbaus oder auch eine wirksame Windabgabe der Ökostrombetreiber für Kommunen. Auch sei die Zukunft von Anlagen offen, die nach zwanzig Jahren aus der Förderung herausfielen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vertrat die Auffassung, dass die Neuregelung in die richtige Richtung gehe. Eine grundsätzliche Streichung des sog. Flexdeckels wäre allerdings eindeutig zu bevorzugen gewesen. Der Ankündigung von Bundesminister Altmaier vom Anfang des Jahres, dass in Kürze der Solardeckel fallen werde, seien bisher keine Taten gefolgt. Es wäre immer noch möglich, an diesem Freitag die Abschaffung des Solardeckels, die ja auch im Bundesrat seit Monaten gefordert werde, in die Tat umzusetzen. Eine Umsetzung im Juli 2020 könnte sich schon als zu spät erweisen. Es sei unverantwortlich, der Branche keine Planungssicherheit für die kommenden Wochen zu geben.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/18964 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Berlin, den 13. Mai 2020

Johann Saathoff
Berichterstatte

